

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt.

Nr. 4

Herausgegeben am 26. April

1919

Inhalt:	Seite	Seite
Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen	25	
Neue Wege zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	29	
Die Wöschung der Borkrafen bei Jugendlichen	31	
Änderungen der Militärrenten	31	
Gebührenordnung für Rechtsanwälte für Vertretungen beim Militär- oder Reichs-Militärverorgungsgericht		32
Einsame Lage der Arbeitsstätte ist eine Betriebsgefahr		32
Änderung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht für Angestelltenversicherung		32
Änderung der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter		32

Die während des Krieges erlassenen, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Unter diesem Titel ist im Nr. 5 der „Arbeiterrechts-Beilage“ vom 12. Mai 1917 eine Uebersicht gebracht worden über die Verordnungen, die Bezug auf die Arbeiter- und Angestelltenversicherung haben und seit Kriegsausbruch bis zum 30. März 1917 erlassen worden sind. In dem damals behandelten Zeitraum von 2 Jahren 8 Monaten kamen 40 solcher Verordnungen heraus. Die Zahl der in den nachfolgenden zwei Jahren neu erlassenen Bestimmungen ist noch höher; waren doch allein 48 derartige Verordnungen zu verzeichnen, von denen zwei nur zum Teil in Betracht kommen, nämlich, soweit sie sich auf die Krankenversicherung der Erwerbslosen beziehen. In nachstehenden soll wieder, wie in der erstmaligen Zusammenstellung, eine Uebersicht gegeben werden, um an der Hand der weiteren Besprechung eine leichtere Information zu ermöglichen. In Betracht kommen folgende Verordnungen:

1. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 25. Mai 1917, R.G.Bl. 1917, S. 435/437.
2. Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 4. Juni 1917, R.G.Bl. 1917, S. 472.
3. Bekanntmachung betreffend Erhöhung des Wochenlohnes vom 6. Juni 1917, R.G.Bl. 1917, S. 477.
4. Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und dem Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917, R.G.Bl. 1917, S. 479/480.
5. Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes vom 6. Juli 1917, R.G.Bl. 1917, S. 591/97.
6. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges vom 2. August 1917, R.G.Bl. 1917, S. 680.
7. Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. August 1917, R.G.Bl. 1917, S. 722.
8. Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917, R.G.Bl. 1917, S. 725.
9. Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungsliste für die Angestelltenversicherung vom 28. September 1917, R.G.Bl. 1917, S. 876/78.
10. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland

Beschäftigten vom 12. Oktober 1917, R.G.Bl. 1917, S. 896.

11. Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung vom 12. Oktober 1917, R.G.Bl. 1917, S. 897.

12. Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitschädigungen durch aromatische Nitroverbindungen vom 12. Oktober 1917, R.G.Bl. 1917, S. 900.

13. Bekanntmachung über Beitragsersatzung nach § 398 des B.G. für Angestellte vom 19. Oktober 1917, R.G.Bl. 1917, S. 933/34.

14. Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten vom 15. November 1917, R.G.Bl. 1917, S. 1056.

15. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 22. November 1917, R.G.Bl. 1917, S. 1085/86.

16. Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen vom 30. November 1917, R.G.Bl. 1917, S. 1091.

17. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem B.G. für Angestellte vom 11. Dezember 1917, R.G.Bl. 1917, S. 1101.

18. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung vom 3. Januar 1918, R.G.Bl. 1918, S. 7/8.

19. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 17. Januar 1918, R.G.Bl. 1918, S. 31/33.

20. Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Auslande vom 19. Januar 1918, R.G.Bl. 1918, S. 49/52.

21. Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschuße zur Unfallversicherung vom 11. Februar 1918, R.G.Bl. 1918, S. 81/82.

22. Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften vom 19. Februar 1918, R.G.Bl. 1918, S. 85.

23. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 17. März 1918, R.G.Bl. 1918, S. 129/30.

24. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung vom 28. März 1918, R.G.Bl. 1918, S. 165/166.

25. Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung vom 28. März 1918, R.G.Bl. 1918, S. 167.

kann bei der Kasse, in der der Erwerbslose während seiner Beschäftigung Mitglied war, steht die Art, wie die Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin für das Gebiet des Lebensmittelverbandes diese Weiterversicherungspflicht zu regeln sucht, mit der Verordnung in Widerspruch. Der § 9 des Statuts der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin lautet in den Absätzen 1 und 2:

Erwerbslose, welche volle Erwerbslosenunterstützung beziehen, werden für den Fall der Krankheit durch die Gemeinde bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert. Die Gemeinde hat die vollen Beiträge zu zahlen.

Als Grundlohn gelten die Unterstützungssätze gemäß § 7 (ohne Familienzuschläge). Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für die Familienmitglieder.

Diese Regelung ist zum Teil eine Erweiterung der Versicherung auf Nichtversicherungspflichtige, gegen die seitens der Erwerbslosen nichts eingewandt werden dürfte. Gleichzeitig bedeutet sie aber auch eine Benachteiligung derjenigen Versicherungsobligierten, die besonderen Ortskrankenkassen oder Ersatzen angehört haben. Die Verordnung verpflichtet die Gemeinden zur Weiterversicherung bei der betr. Kasse. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der Verordnung und wird auch vom Stadtrat Professor Dr. Kasel in Nr. 3 der Zeitschrift „Ortskrankenkasse“ vertreten, der außer der Berechtigung für Kriegsteilnehmer, innerhalb 6 Wochen nach ihrer Rückkehr von dem Recht auf Weiterversicherung Gebrauch zu machen, das Recht zur Versicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse, soweit nicht eine besondere Ortskrankenkasse in Frage kommt, auch für diejenigen anerkennt, die eingegangenen Kassen, z. B. Betriebsklassen, angehört haben.

In Nr. 5 derselben Zeitschrift vertritt Oswald Walter, Düsseldorf, den Standpunkt, daß nur zur Weiterversicherung Berechtigte in den Gemeinden bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden können. Dieser Artikelschreiber weist darauf hin, daß in Düsseldorf zunächst alle bei der Ortskrankenkasse angemeldet werden, um die Anmeldefrist zu wahren; die als nicht zur Ortskrankenkasse gehörig festgestellten Anmeldungen von Erwerbslosen werden dann der Fürsorge zurückgegeben. Hier ist also den Mitgliedern besonderer Kassen oder Ersatzklassen ihr Recht zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft gesichert.

Mit der Art und Weise der Regelung der Versicherung, wie sie in Groß-Berlin geübt wird, können sich solche Erwerbslose, die anderen Kassen angehört, nicht einverstanden erklären. Sie verlieren dadurch die in den besonderen Ortskrankenkassen und Ersatzklassen erworbenen, an eine Karenzzeit gebundenen besonderen Rechte auf Höchstleistungen. Abgesehen davon, daß diese Kassen durch den Verlust der arbeitslosen Mitglieder auch in ihren Einnahmen geschädigt werden, kommt als wesentlich noch in Betracht, daß bei dem jetzigen Umfange der Arbeitslosigkeit davon auch leicht eine größere Anzahl von Ausschub- und Vorstandsmitgliedern betroffen werden kann, wodurch eventuell fortgesetzte Neuwahlen notwendig werden könnten. Die Mitglieder dieser Kassen wehren sich deshalb mit Recht gegen diese Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Es ist zu wünschen, daß ihren berechtigten Beschwerden baldigt Rechnung getragen wird.

Vereinigung der stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter Preußens.

Die städtischen Versicherungsämter Preußens haben sich dadurch zusammengeschlossen, daß ihre stellvertretenden Vorsitzenden eine Vereinigung gebildet haben. Da diese beabsichtigt, mit den Versicherungsträgern und auch den Arbeitersekretariaten zusammen zu arbeiten, bringen wir hiermit ein uns zugegangenes Rundschreiben der Vereinigung vom 25. Februar 1919 zum Abdruck. Natürlich ist das Zusammenarbeiten der Arbeitersekretariate mit der Vereinigung wünschenswert.

Die Bestimmung des § 39 R.V.O., daß der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde der Vorsitzende des Versicherungsamtes ist, bringt es in der Regel mit sich, daß dieser (Bürgermeister oder Landrat) in Folge seiner Inanspruchnahme mit Geschäften der allgemeinen Verwaltung seine Tätigkeit als Vorsitzender des Versicherungsamtes hauptsächlich nur in allgemeinen Fragen ausübt, während gerade die praktische Durchführung der Amtstätigkeit in den Händen der stellvertretenden Vorsitzenden liegt.

Aus der Erkenntnis dieser Tatsache heraus haben sich stellvertretende Vorsitzende der Versicherungsämter Preußens zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, an der Durchführung und weiteren Entwicklung der Arbeiterversicherung tätigen Anteil zu nehmen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter fühlten sich hierzu besonders berufen, da schon von jeher bei den Stadtverwaltungen ein freierer Geist, wie ihn gerade die Sozialversicherung und ihr weiterer Ausbau erfordert, herrscht und weil bei diesen Versicherungsämtern auch Männer als stellvertretende Vorsitzende tätig sind, denen ihr Amt nicht auf Grund der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, sondern deshalb übertragen worden ist, weil sie durch die Art ihrer Ausführung ihrer Tätigkeit in jahrelanger Praxis gezeigt haben, daß sie durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung für ihr Amt entsprechend der Bestimmung des § 39 R.V.O. geeignet sind. Es muß daher bei ihnen reges soziales Empfinden voraussetzen sein. Und was soziales Empfinden gepaart mit praktischer Erfahrung zu leisten vermag, das hat die großartige Entwicklung der Versicherungsträger, auf welche diese mit berechtigtem Stolz zurückblicken können, in glänzender Weise gezeigt.

Die Vereinigung von stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter Preußens glaubt nun ihr auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtetes Ziel u. a. ganz besonders durch verständnisvolle und stets lebendig gehaltene Zusammenarbeit sämlicher bei der Durchführung der Sozialversicherung beteiligten Kreise fördern zu können. „Nicht nebeneinander“, sondern „mit einander für das Allgemeinwohl“ sei die Lösung. Mögen sich dann auch noch Mängel zeigen, die Haupterkenntnis: „Gemeindrang eilt, die Lücke zu verschließen“ wird sie beseitigen.

Dieses Ziel zu verwirklichen, hält sich die Vereinigung für besonders berufen, da gerade die geschäftsführenden Vorsitzenden bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Wünsche und Beschwerden der Versicherten sowie auch die Klagen derjenigen Personen, denen die Wohltat der Versicherung noch nicht zuteil geworden ist, entgegenzunehmen haben, da sie ferner mit den Versicherungsträgern aller drei Versicherungszweige in enger Fühlung stehen und da schließlich bei den Versicherungsämtern die schätzenswerte Mitarbeit der Versicherungsvertreter das Aufkommen bürokratischen Geistes in glücklicher Weise zu verhindern geeignet ist.

Die Vereinigung gestattet sich daher unter Zustimmung der Gegenseitigkeit, den Verband zu bitten, mit ihr zur Regelung grundsätzlicher Fragen in Verbindung zu treten sowie ihr Gelegenheit zu geben, durch Abordnungen an den Tagungen des Verbandes teilzunehmen.

Eine zustimmende Antwort, welche wir an unsere Geschäftsstelle: Berlin N.O. 18, Birchowstraße 111, zu richten bitten, würde die Vereinigung mit lebhafter Freude begrüßen.

Nr. 41 bestimmt, daß für Kriegsteilnehmer bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zeit nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst der Weiterleistung gleich gilt, sobald es sich um Ansprüche auf Wochenhilfe für ihre Kinder handelt und die Entbindung innerhalb sechs Wochen nach der Dienstentlassung stattfindet. Das bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft zu zahlende Stillgeld wird von 50 auf 75 Pf. täglich erhöht.

II. Krankenversicherung.

(Nr. 15, 16, 23, 29, 32, 35, 38, 40, 43, 45, 47.)

Nr. 15 erhöht die im § 180 Absatz 1 der R.V.O. für die Festsetzung des Grundlohnes bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts von fünf auf acht Mark, die im Absatz 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark. Der § 4 der Bekanntmachung vom 4. 12. 1916 (R.G.B. S. 1383), betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, wird dahin geändert, daß sich der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag bestimmt. Ferner gibt § 2 dieser Verordnung den Krankenkassen das Recht auf Erhöhung der Beiträge über 4½ vom Hundert bis auf 6 v. H. zur Dedung von Mehrleistungen. (Dieser Paragraph ist durch Nr. 43 aufgehoben.) Den Krankenkassen wird die Abstufung des Krankengeldes für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes, ferner Zuschläge zum Krankengeld für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen ermöglicht. Weiter wird ihnen gestattet, das Wochenlohn höher als das Krankengeld zu bemessen. Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Veränderungen und Ergänzungen einer Kassensatzung können nach Nr. 23 ohne Aufnahme in die Satzung vom Vorstand beschlossen werden; doch ist Zustimmung des Oberversicherungsamtes erforderlich. Auch wird darin die Wirksamkeit des § 325 der R.V.O. während des Krieges beschränkt. Dem über Wochenhilfe auf Grund dieser Verordnung unter I Gesagten ist hinzuzufügen, daß das, was der Wöchnerin auf Grund dieses Anspruches zusteht, nicht als Barleistung im Sinne des § 425 der R.V.O. gilt und daß der Arbeitgeber der Kasse dafür nichts zu erstatten hat. Auch ist dem Kassenvorstand das Recht auf Erhöhung der nach §§ 420 und 421 ermäßigten Beiträge mit Zustimmung des Versicherungsamtes ohne Satzungsänderung gegeben.

Nr. 16 erläßt den Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstellung einer besonderen Jahresrechnung.

Im § 9 der Nr. 29 wird die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge bei Bezug der Erwerbslosenunterstützung dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Nr. 38 macht aus diesem Ermessen durch den § 12a eine Pflicht unter Streichung der vorgenannten Bestimmung.

Nr. 32 erweitert die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw., die jetzt erst erlischt, wenn das Einkommen 5000 M. übersteigt. Die §§ 178, 314 Abs. 2 R.V.O. wurden aufgehoben und § 313 Abs. 1 dahin geändert, daß mit Zustimmung des Kassenvorstandes der Uebertritt in eine niedere Klasse oder Lohnstufe möglich

ist. Auf die Erweiterung der Versicherungspflicht können auch solche Personen Anspruch erheben, die seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze ausgeschieden sind.

Nr. 35 setzt Uebergangsbestimmungen nach Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes, insbesondere betreffs Uebertritts zu einer anderen Krankenkasse fest.

Nr. 40 trifft Anordnungen auf Grund des § 370 der R.V.O. für die Fälle, wo mit dem 31. 12. 1918 oder im Laufe des Jahres 1919 die zwischen Krankenkassen und Ärzten abgeschlossenen Verträge ablaufen und keine neue Vereinbarung zustande kommt.

Die Nr. 43 hebt die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen auf, durch die die Leistungen der Kassen auf die Regelleistungen herab- und die Beiträge auf 4½ Proz. des Grundlohns hinaufgesetzt wurden. Damit fällt auch die Vorschrift, daß, falls die 4½ Proz. nicht ausreichen, bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskassen der Innung die erforderlichen Beihilfen zu leisten haben. Nr. 43 hebt auch den § 2 der Bekanntmachung betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe vom 22. November 1917 auf, der zur Dedung von Mehrleistungen der Krankenkassen Erhöhung der Beiträge bis zu 6 Proz. des Grundlohns zuließ.

Das alte, vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung gültige Recht über die Wahl des Vorsitzenden und der Kassenangestellten stellt Nr. 45 wieder her. Es finden keine getrennten Abstimmungen nach Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr statt. Die Verordnung beseitigt auch die Vorschriften des § 359 der R.V.O., durch den geregelt wurde, unter welchen Voraussetzungen Kassenanstellte den Charakter von Gemeinde- oder Staatsbeamten erhalten konnten. Zugleich trifft die Verordnung Vorkehrungen, damit keine materielle Verschlechterung der Lage der betroffenen Angestellten eintritt.

Nr. 47 hebt eine Anzahl von bisher zulässigen Befreiungen von der Versicherungspflicht auf. Es trifft dies zu bei den im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, soweit sie nicht Beamte sind oder auf Lebenszeit oder untwiderruflich oder mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt wurden usw. Auch kann fortan keine Befreiung mehr in den Fällen eintreten, in denen sie erfolgt sind, weil gegen den Arbeitgeber ein Rechtsanspruch auf Leistung von Unterstützung bei Krankheitsfällen besteht. Bisherige Befreiungen dieser Art erlöschen mit dem 31. Dezember 1919. Dies gilt auch für Landarbeiter und die Dienstboten. Nur erlöschen bei den Dienstboten, soweit sie nicht in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, die Befreiungen schon am 17. Februar 1919; waren diese Dienstboten bei besonderen Einrichtungen versichert, dann erlischt die Befreiung mit dem 29. Juni 1919. Befreiungen teilweise Erwerbsbeschränkter können nur eintreten bei dauernder Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Nach § 518 R.V.O. mußten unter Umständen die Arbeitgeberbeiträge zu ¼ an die Ersatzkassen abgeführt werden. Der § 518 fällt fort. Geregelt wird auch für Kriegsteilnehmer, die Mitglieder von Ersatzkassen sind, die Frist auf Stellung von Anträgen über Ruhen von Rechten und Pflichten in der Zwangskasse. Sie sind zulässig binnen drei Monaten nach dem Wiedereintritt in die Ersatzkasse.

26. Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. August 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1085/1086.
27. Bekanntmachung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 30. September 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1222.
28. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu den Verletztenrenten aus der Unfallversicherung für Gefangene vom 3. Oktober 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1227/28.
29. Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1307.
30. Verordnung über Forterhebung der Pauscheträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu erheben sind; vom 12. November 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1309.
31. Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung vom 12. November 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1310.
32. Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1321/22.
33. Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 2. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1398/99.
34. Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung vom 14. November 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1429/30.
35. Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1434/35.
36. Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung vom 14. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1437/39.
37. Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan vom 9. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1439.
38. Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. Dezember 1918, vom 21. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1445/46.
39. Verordnung zur Ergänzung des § 592 R.V.O. vom 23. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1453/54.
40. Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen vom 23. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1454/55.
41. Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs vom 21. Dezember 1918, R.G.Bl. 1918, S. 1467/68.
42. Verordnung über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung vom 2. Januar 1919, R.G.Bl. 1919, S. 20.
43. Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 13. Januar 1919, R.G.Bl. 1919, S. 41/42.
44. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 vom 13. Januar 1919, R.G.Bl. 1919, S. 42.
45. Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Rassenangestellten vom 5. Februar 1919, R.G.Bl. 1919, S. 181/182.
46. Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung vom 9. Februar 1919, R.G.Bl. 1919, S. 191.
47. Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919, R.G.Bl. 1919, S. 191/94.
48. Bekanntmachung über Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 8. April 1919, R.G.Bl. 1919, S. 381.
- Nach den verschiedenen Zweigen der Versicherung und nach der Materie sind diese Verordnungen nachstehend gruppiert, wobei solche, die mehrere Gebiete betreffen, bei jedem dieser Zweige aufgeführt sind. Dabei ist wieder, wie bei der ersten Veröffentlichung, die jeweilige Verordnung mit der Nummer der vorkommenden Zusammenstellung bezeichnet.

I. Allgemeines.

(Nr. 3, 5, 15, 23, 30, 35, 41.)

a) Verschiedenes.

Ueber Pauscheträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter nach der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 (R.G.Bl. 1914, S. 477) zu entrichten sind, bestimmt Nr. 30, daß sie forterhoben werden sollen bis zum Ablauf des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

b) Wochenhilfe.

Nr. 3 erhöht das Wohngeld von 1 Mk. auf 1,50 Mk. täglich.

Durch Nr. 5 wurde die Wochenhilfe während der Geltungsdauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf alle bedürftigen Frauen der im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Männer, sowie auf Frauen, die eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes hatten, ausgedehnt.

Nr. 35 gibt den Wöchnerinnen, die im Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, Anspruch auf Wochenhilfe beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann, wenn sie erst nach dem Außerkrattreten dieses Gesetzes entbunden werden; auf die sechs Monate wird Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

Nr. 15 ändert durch den § 4 die Bekanntmachung vom 23. 4. 1915 (R.G.Bl. 1915, S. 257/262) über Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges dahin ab, daß für uneheliche Kinder der Anspruch auf Wochenhilfe auch dann gegeben ist, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 4. 8. 1914 (R.G.Bl. S. 332) nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhaltes für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

Nr. 23 gibt durch die §§ 3 und 5 den auf Grund der Reichsversicherungsordnung in einer Krankenkasse versicherten Frauen Anspruch auf die Leistungen der Wochenhilfe auch dann, wenn die Beiträge zur Krankenkasse für sie auf Antrag des Arbeitgebers gemäß §§ 420 oder 421 der R.V.O. unter Wegfall oder Kürzung des Anspruchs auf Krankengeld ermäßigt sind. Bei Ansprüchen, die nach diesen Vorschriften begründet sind und nach dem 2. 12. 1914 rechtskräftig abgelehnt wurden, hat die Krankenkasse auf Antrag des Beteiligten einen neuen Bescheid zu erteilen; die zweijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Vorschriften, am 17. 8. 1918.

denselben Voraussetzungen zugesprochen. Nicht abgehobene Zulagen sind nur bis zum 30. Juni 1920 nachzuzahlen.

Nr. 24 verordnet, daß, gleich der in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten, auch die im Dienste einer anderen mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Macht zurückgelegte Militärdienstzeit anzurechnen ist. Für Selbst- und Weiterversicherer der Angehörigen dieser Staaten ist Wahrung ihrer Rechte gewährt bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Nr. 26 ermöglicht die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auch nach eingetretener Invalidität oder nach dem Tode des Versicherten. Außerdem bringt diese Verordnung Bestimmungen über Sicherung der Rechte solcher Versicherten, die durch Kriegsverhältnisse an der Geltendmachung behindert waren.

Nr. 46 läßt die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch dann bestehen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

V. Angestelltenversicherung.

(Nr. 1, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 17, 25, 26, 44.)

Die Nr. 1 und 10 enthalten Vorschriften über die Ausführungsbehörden der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten und Versicherten.

Die durch Verordnung vom 26. 8. 15 vorgeschriebene Anrechnung der Militärdienstzeit in österreichisch-ungarischen Diensten als Warte- und Beitragszeit wurde durch Nr. 6 mit Wirkung vom 1. 8. 14 ab auf Versicherte erstreckt, die einem anderen mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Nr. 7 schreibt vor, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die erstmalige versicherungstechnische Bilanz nach § 173 des V.G. f. A. für den Schluß des Kalenderjahres aufzustellen hat, das als viertes dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Nr. 9 bringt Vorschriften über den Vordruck der Versicherungskarte.

Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Beitragsrückstände nach § 228 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte läuft nach Nr. 11 nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Rückstände, die am 12. Oktober 1917 bereits verjährt waren.

Ueber Beitragsersatzung für gefallene Kriegsteilnehmer schreibt Nr. 13 vor, daß die Frist für die Geltendmachung des Ersatzungsanspruches nach § 396 Satz 3 des V.G. f. A. mit dem Schlusse des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Krieg beendet ist. Dies gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben, oder ihr gefolgt, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 1. 8. 14 in Kraft getreten und dadurch die Bekanntmachung vom 11. 5. 18 (R.G.B. S. 370) außer Kraft gesetzt worden.

Nr. 17 verlängert die Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte gewählten Vertrauensmänner usw. bis zum Schlusse des Ka-

lenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Nr. 25 verlängert die in den §§ 50 und 201 festgelegten Fristen für die Nachzahlung rückständiger Beiträge bzw. für Anträge auf Stundung rückständiger Beiträge, sowie für die Zahlung der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Ferner wird angeordnet, daß die Zeit des Krieges in die für die Zurückweisung von Pflichtbeiträgen im § 205 V.G. f. A. vorgeschriebenen Fristen nicht eingerechnet wird. Die im § 209 Abs. 3 und § 228 Abs. 2 für die Versicherung des Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen vorgeschriebenen Fristen laufen nicht vor dem 1. 7. des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Die Grenze des Jahresarbeitsverdienstes, wonach sich die Versicherungspflicht richtet, ist durch Nr. 26 von 5000 auf 7000 Mk. erhöht worden.

Ueber Nr. 44 ist unter der Rubrik „Änderung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht der Angestelltenversicherung“ in dieser Nummer der Arbeiterrechts-Beilage das Nötige gesagt. H. B.

Neue Wege zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Gerichtsassessor Dr. Georg Flato w.

Die sozialen Verhältnisse, die der Krieg in der Heimat, in der Etappe und an der Front geschaffen hat, haben die Gefahren, die der Volksgesundheit durch Seuchen, insbesondere durch die Geschlechtskrankheiten drohen, noch verstärkt. Schon während des Krieges hat die Frage der Bekämpfung dieser Krankheiten Ärzte, Sozialpolitiker und Juristen beschäftigt. Es wurden die verschiedenartigsten Maßnahmen zur Abhilfe erörtert. Von ihnen ist eine bereits im Kriege selbst zum Teil verwirklicht worden, die Einrichtung der Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalten für Geschlechtskranke.

Die neue Regierung hat auf diesem Gebiet unter Benützung der Vorarbeiten ihrer Vorgängerinnen (vgl. Reichstags-Drucksachen, 13. Legislaturperiode, Nr. 1287 nebst dem interessanten Kommissionsbericht) zugegriffen und durch drei Verordnungen von verschiedenen Seiten her den Kampf aufgenommen. Die Schwierigkeit des Gegenstandes ist in dem Problem: Wie ist das Recht der Gesamtheit auf die Gesundheit der Mitglieder mit dem Verfügungsrecht des einzelnen über seinen Körper zu vereinigen? Vom Standpunkte des Sozialismus ist es begreiflich, daß hier das höhere Recht der Gesamtheit siegen mußte.

Drei Wege sind, um das erstrebte Ziel zu erreichen, eingeschlagen worden, der Weg der militärischen Disziplinalgewalt, des Strafrechts, der Polizei und der Sozialversicherung. Durch Verordnung vom 20. 11. 18 (R.G.B. Seite 1317) ist zunächst sämtlichen Heeresangehörigen die Verpflichtung auferlegt worden, vor ihrer Entlassung sich einer ärztlichen Untersuchung auf Ungezieser und übertragbare Krankheiten zu unterziehen. Geschlechtskranke sind bis zum Erlöschen der Ansteckungsgefahr in Lazarettbehandlung zu nehmen. Hiervon kann allerdings Abstand genommen werden, wenn eine Gewähr für die Innehaltung der not-

III. Unfallversicherung.

(Nr. 4, 8, 12, 14, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 33, 35, 37, 39, 42, 48.)

Die Verordnungen Nr. 4, 20, 35 und 48 regeln die Unfallversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. Die Nummern 4, 20 und 48 bringen u. a. Bestimmungen über die Ausführungsbehörden. Als solche fungiert jetzt der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Nr. 35 bestimmt, daß nur noch bis zum 31. 12. 1918 Personen als im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt angesehen werden können; die Aufgaben des Reichskanzlers im Sinne der §§ 892, 1033 und 1218 der R.V.O. in bezug auf Ausführungsbehörden und Bestimmungen werden auf den Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes übertragen.

Nr. 8 bringt in den §§ 3 und 4 Vorschriften in bezug auf Kriegsgefangene, die von der Militärverwaltung an Unternehmer zur Beschäftigung in versicherungspflichtigen Betrieben und Tätigkeiten überlassen wurden. Die §§ 898 Satz 1, 899 und 900 der R.V.O. sind auf feindliche Kriegsgefangene und ihre Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

Wenn eine bei Herstellung von Kriegsbedarf auf Grund der Reichsversicherungsordnung (3. Buch) versicherte Person sich eine Gesundheitschädigung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe zuzieht und infolgedessen stirbt, dann steht den Angehörigen laut Nr. 12 Anspruch auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrente nach der R.V.O. zu, rückwirkend für die seit dem 1. 8. 1914 eingetretenen Todesfälle. (Verf. Arbeiterrechts-Beilage Nr. 11, 1917, S. 84.) Nr. 37 dehnt den Wirkungsbereich vorstehender Verordnung auch auf Todesfälle infolge der Einwirkung von Gaslampstoffen oder ihren Ausgangsstoffen und von Nitromethan aus mit der Maßgabe, daß die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen frühestens mit dem 1. April 1919 abläuft.

Nr. 14 gibt den Vorständen der Berufsgenossenschaften das Recht, die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte zu erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Reichsversicherungsordnung oder in den Satzungen für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehenen Betrag übersteigt.

Nr. 19 bewilligt den Verletzten, die eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im Voraus zahlbare Zulage von acht Mark, sofern die Verletzten sich im Inlande aufhalten und die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Zulage benötigt wird. Diese wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginn des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Nr. 33 bringt die Weitergewährung dieser Zulagen auch für das Jahr 1919 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „sofern die Verletzten sich im Inlande aufhalten“ die Worte zu setzen sind: „sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten“. Auch wird solchen Verletzten, die mehrere Renten von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, ebenfalls diese Zulage unter denselben Bedingungen bewilligt, wenn die Hundertstücke ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 66% ergeben. Werden diese Renten von mehreren Versicherungsträgern bezogen, so ist die Zulage von demjenigen zu zahlen, welcher die prozentual höchste Rente zu zahlen hat, bei gleichen Prozentsätzen von demjenigen, der die

Rente für den letzten Unfall festgesetzt hat. Verletzten, die sich im Inlande aufhalten und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. 6. 1900 (R.V.O. S. 586) eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, werden durch Nr. 28 unter ähnlichen Bedingungen Zulagen in gleicher Höhe gewährt.

Durch Nr. 21 wurde den Vorständen der Berufsgenossenschaften das Recht gegeben, mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes den während des Krieges neu errichteten oder neu eingerichteten Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend für den Bedarf des Meeres oder der Marine arbeiten, zu dem auf sie entfallenden Umlagebeitrag für eine bestimmte Zeit einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe dieses Beitrages aufzulegen.

Den Vorständen der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird durch Nr. 22 gestattet, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen nach §§ 848 ff. der R.V.O. ohne vorherige Begutachtung durch die Sektionsvorstände und ohne Mitwirkung der Genossenschaftsversammlung zu erlassen. Die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten mit Ende des Kalenderjahres außer Kraft, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Die Vorschriften des § 936 Abs. 2 und 3 der R.V.O. werden durch Nr. 27 außer Kraft gesetzt und dafür bestimmt, daß die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienst zu berechnen ist, der um 30 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. 8. 14 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der den durch vorstehenden Satz vorgeschriebenen übersteigt, so bleibt der höhere für die Rentenberechnung maßgebend. Nr. 42 erhöht die für die Entschädigung der seit dem 1. Januar 1918 eingetretenen Unfälle festgesetzten durchschnittlichen Monatsheuern um 30 v. H. In den Jahren 1919, 1920 und 1921 etwa erforderlich werdende anderweite Festsetzungen werden dem Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes übertragen.

Ueber Erwerbsunfähigkeit nach § 502 der R.V.O. bestimmt Nr. 39, daß Militärdienst des Ehemannes seiner Erwerbsunfähigkeit für den Anspruch der Kinder gleichsteht; als Militärdienst gilt auch der Dienst des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

IV. Invalidentversicherung.

(Nr. 2, 18, 24, 31, 34, 36, 46.)

Nr. 2 gibt an, welche Versicherungsanstalt als Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der R.V.O. für im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigte zu gelten hat und welches Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig im Beschlußverfahren ist.

Den Rentenempfängern brachte Nr. 18 monatliche Zulagen von acht Mark für die Invalidenrente und vier Mark für die Witwen- oder Waisenrente. Nicht abgehobene Zulagen sollen nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt werden. Die bis 31. Dezember 1918 festgelegte Wirksamkeit dieser Bekamtmachung ist durch Nr. 31 entsprechend auf das Jahr 1919 ausgedehnt worden mit der Aenderung, daß an Stelle der Voraussetzung: „wenn sie sich im Inlande aufhalten“ die Worte zu setzen sind: „sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Ausland aufhalten“. Den Empfängern von Altersrenten wurden durch Nr. 34 für das Jahr 1919 ebenfalls Zulagen von acht Mark monatlich unter

wendigen Vorsichtsmaßregeln besteht. Bereits entlassene Militärpersonen haben sich bei der nächsten Militärbehörde oder bei der Ortsbehörde des Aufenthaltsortes zwecks Untersuchung zu melden.

Zur Durchführung der Untersuchung haben die Militär- und Ortsbehörden die notwendigen Anordnungen zu treffen, die Militärbehörden im Wege des Dienstbefehls, die Ortsbehörden im Wege der polizeilichen Verordnung oder Verfügung. Bestanden bisher Zweifel, ob die polizeilichen Befugnisse nach allgemeinen Grundsätzen so weit reichen, um eine Untersuchungsspflicht für geschlechtskrankheitsverdächtige Personen festzusetzen (vgl. Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 2. A., Seite 346 Anm. 2, wo ein solches Recht der Polizei im Gegensatz zu einem Teil der polizeilichen und gerichtlichen Praxis geleugnet wird), so muß nunmehr die Polizei unbedenklich für zuständig zum Erlass entsprechender Anordnungen erachtet werden, gegen die es dann die üblichen Rechtsmittel gibt (Verwaltungsstreitverfahren, Beschwerdeverfahren, strafrichterliche Entscheidung). Die Lazarettbehandlung ist unentgeltlich. Die Kranken erhalten die üblichen Bezüge als Seeresangehörige, ihre Angehörigen die gesetzliche Familienunterstützung. In welchem Umfange diese Verordnung unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Durchführung gelangt ist, ist nicht bekannt. Leider wird zu befürchten sein, daß sie bei der überfüllten Art der Demobilisierung nicht zur rechten Wirkung gelangt ist.

Durchgreifender auch für die Zukunft sind voraussichtlich die beiden anderen einschlägigen Verordnungen.

Die Verordnung vom 11. 12. 18 (R.G.B. Seite 1431) enthält zunächst die Definition des Begriffs „Geschlechtskrankheiten“ im Sinne der Verordnung. Dies sind: Syphilis, Tripper, Schanker, ganz gleich an welchem Körperteil sie auftreten. Die drei weiteren Paragraphen der Verordnung enthalten eine Strafvorschrift, die Schaffung einer polizeilichen Befugnis und eine unter keinerlei Zwang gestellte Anweisung an die Ärzte.

Die Strafbestimmung setzt eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren fest, sofern jemand den Weisbefehl ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet. Unberührt bleiben etwa aus anderen Strafvorschriften verwirkte schwerere Strafen (z. B. jahrlässige Körperverletzung). Der Begriff des „den Umständen nach annehmen müssen“ kommt im Strafgesetzbuch sonst nur bei der Fehlerlei vor. Die dort auftauchenden Rechtsfragen über die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit werden auch zur Auslegung dieser Bestimmung heranzuziehen sein. Die Strafverfolgung dieses Vergehens verjährt im Gegensatz zu der längeren Verfolgungsverjährung des Strafgesetzbuchs in 6 Monaten. Damit sind einer etwaigen Anzeigelust, die gerade bei diesen Tatbeständen oft vorkommt, Schranken gezogen. Das Interesse der Rechtspflege ist dennoch gewahrt. Soweit es sich um Ehegatten und Verlobte handelt, tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Bedauerlich ist, daß der Antrag nicht zurückgenommen werden kann. Die einmal beantragte Strafverfolgung muß also durchgeführt werden, auch wenn vielleicht der angezeigende Teil nachträglich gern im Interesse des Familienlebens seine Anzeige zurücknehmen möchte.

Die Anweisung für die Polizei enthält § 2 der Verordnung. Danach können geschlechtskranke Per-

sonen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten, zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Die Ausführung dieser Bestimmung ist Sache der Polizei. Wie diese die Kranken auffindig machen soll, ob sie den Kranken und Ärzten eine Anzeigepflicht auferlegen kann, darüber schweigt die Verordnung. Nach bisheriger nicht unbestrittener Praxis bestand eine Untersuchungsspflicht nur für die unter Kontrolle stehenden Dirnen (siehe Fleiner a. a. O.). Man könnte vielleicht theoretisch der Polizei die drei besprochenen Möglichkeiten zuerkennen. Praktisch wird keiner dieser Wege gangbar sein; eine allgemeine Untersuchungsspflicht verbietet sich von selbst; eine Anzeigepflicht für Kranke wäre ergebnislos; eine Anzeigepflicht für Ärzte würde nur die Kranken den Kurpfuschern in die Arme treiben. So engt sich praktisch der Bereich der Vorschrift auf die als geschlechtskrank eingelieferten Dirnen ein, sowie auf sonstige Personen, die ein Zufall der Polizei zuführt oder die als geschlechtskrank angezeigt werden. Sie müssen sich untersuchen und Mt. behandeln lassen. — Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernstern Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Durch diese Einschränkung werden die meisten Ärzte vor ungenehmigten Eingriffen zurückschrecken. Die Kosten der Zwangsbehandlung regelt das Landesrecht.

Den Aufruf an die Ärzte enthält die Schlußbestimmung der Verordnung. Danach soll, wer eine an ansteckender Geschlechtskrankheit leidende Person ärztlich untersucht oder behandelt, diese über Art und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sowie über die Strafbarkeit der Weisbefehlsausübung unterrichten. Eine derartige rein moralische Aufforderung in einem Gesetze ist jedenfalls etwas Ungewöhnliches. Wir wollen hoffen, sie steht nicht nur auf dem Papier und hat auch praktischen Wert.

Die dritte Verordnung auf diesem Gebiet betreffend „Fürsorge für geschlechtskranke Seeresangehörige“ datiert vom 17. 12. 18. Sie legt den Militärbehörden die Pflicht auf, entlassene Seeresangehörige, die während des Krieges geschlechtskrank waren, den zuständigen Landesversicherungsanstalten zwecks weiterer ärztlicher Fürsorge namhaft zu machen. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Personen, die in irgendeinem Vertragsverhältnis zum Heer gehörten oder sich sonst bei ihm aufhielten oder ihm folgten; damit sind sowohl Hilfsdienstpflichtige als auch Frauen, die in der Etappe militärischen Dienststellen unterstanden, dieser Vorschrift unterworfen. In welcher Weise die Landesversicherungsanstalten von der ihnen gewordenen Mitteilung Gebrauch machen, ist nicht vorgeschrieben. Einen Zwang zur Behandlung können die Anstalten nicht ausüben, sondern nur durch moralische Mittel im Wege der Benachrichtigung versuchen, die betreffenden Kranken zur Weiterbehandlung zu veranlassen. Sie können dabei zweckmäßigerweise ihre Mahnung mit einem Hinweis auf die polizeilichen Befugnisse und die Strafvorschriften der früheren Verordnung begleiten.

Wir wollen hoffen, daß der hier begonnene Weg zur Hebung der Volksgesundheit mit Erfolg weiter beschritten wird, und daß es so gelingt, den verheerendsten Seuchen Einhalt zu tun.

Die Löschung der Vorstrafen bei Jugendlichen.

Schon seit mehr als über 10 Jahre ist eine Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung „in Angriff genommen“ und „im Entstehen begriffen“. Schon lange vor dem Kriege haben die Entwürfe dazu den früheren Reichstag wiederholt und ausgiebig beschäftigt, ohne daß es gelang, die Gesetze zum Abschluß zu bringen.

In den Entwürfen war auch eine Hinauffetzung des straffähigen Alters von 12 auf 14 Jahre und eine Verjährung der Vorstrafen vorgesehen. Nennenswerten Widerstand fanden diese beiden Änderungen nicht. Man sah allenthalben ein, daß der alte Zustand abgestellt werden mußte. Weil die Reform nicht zum Abschluß kommen konnte, kamen bedingte Begnadigung, umfangreiche Fürsorgeerziehung und Löschung der kleineren Vorstrafen durch Amnestie zur Anwendung, alles Mittel, welche die alte Ungerechtigkeit nur halb beseitigten. So ist der Richter auch heute noch gezwungen, das 12jährige Kind, welches eine alte Dachrinne stiehlt und zum Schwammsammler bringt, mit Gefängnis zu bestrafen, wenn er nicht sagen kann, daß das Kind der Strafbarkeit seines Tuns sich nicht bewußt gewesen sei. Er kann auf bedingte Begnadigung und zu der Strafe auch noch Fürsorgeerziehung aussprechen, aber er muß strafen, und diese mit 12 Jahren erlittene Strafe steht dann nach dem Wortlaut der bisherigen Strafregister-Löschungserlasse mindestens 10 Jahre in den Papieren. Ist bei einem Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren etwa gar auf einen Tag mehr als ein Jahr Gefängnis erkannt, dann kann dieser auch mit nachfolgender 50jähriger straffreier Führung die Vorstrafe nicht loswerden.

Daß der Jugendtölpel wegen nicht das ganze Leben vergiftet werden darf, insbesondere dann nicht, wenn der Täter durch spätere jahrzehntelange straffreie Führung bewiesen hat, daß er ein anderer geworden ist, bedarf keiner Frage, ändert sich doch der Charakter des Menschen gerade in der Jugend am meisten und schnellsten.

Auf die Jugendlichen hat man aber bei den bisherigen Straflöschungserlassen keine besondere Rücksicht genommen, an dieselben vielleicht auch nicht gedacht. Es ist alles über einen Leisten geschlagen, ganz gleich, ob die Tat als Jugendlicher oder als reifer Mann begangen wurde.

Diese ungerechtfertigte Gleichheit zu beseitigen, bedarf es lediglich eines neuen Straflöschungserlasses, wobei auch noch zu erwägen ist, ob nicht alle im Alter von weniger als 14 Jahren erlittenen Strafen zu löschen sind und daß heute noch recht viele Menschen leben, die in den achtziger und neunziger Jahren als Jugendliche schwer bestraft wurden, weil zu der Zeit die Spruchpraxis noch unter der Herrschaft der Abschreckungstheorie stand und daß es damals noch keine bedingte Begnadigung, Jugendgerichte usw. gab. Es wird weiter zu prüfen sein, ob nicht auch schwerere Strafen als ein Jahr Gefängnis, soweit sie im Alter von 14 bis 18 Jahren erlitten wurden, unter gewissen Bedingungen, vielleicht erst nach 20jähriger, straffreier Führung zu löschen sind oder daß man die erlittene Strafe in solchem Falle nur zur Hälfte anrechnet. In irgendeiner Form werden die Justizbehörden etwas schaffen müssen. Es ist kein Recht, daß der Jugendliche mit dem Erwachsenen gleichgestellt bleibt und der im Dezember 1918 begnadigte, erwachsene Lebensmittelschieber schon im folgenden Monat wieder ein polizeiliches Führungsgewand erhalten kann, wäh-

rend der vor Jahrzehnten zu einem Jahr und einem Tag verurteilte Jugendliche ein solches nicht bekommen kann, ohne daß die Polizei das Recht hat, die Strafe hineinzuschreiben. H. A.

Änderungen der Militärrenten.

Um die Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen aufzubessern, sind verschiedene Maßnahmen, die Gesetzeskraft erlangt haben, durch Verordnung getroffen worden, und zwar handelt es sich erstens: um eine einmalige Teuerungszulage, zweitens: um Rentenzuschläge, drittens: um Zuwendungen an Stelle geleglich nicht zulässiger Verstümmelungszulagen.

Die Vorschriften über die Teuerungszulage haben inzwischen ihre Erledigung deshalb gefunden, weil sie bestimmten, daß dem Militärpersonen der Unterklassen eine einmalige Teuerungszulage in der Weise gewährt werden soll, daß ihnen gleichzeitig mit den zurzeit für Januar 1919 zahlbaren laufenden Versorgungsgebühren, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen eine Zulage in gleicher Höhe ausgezahlt werden müsse.

Dagegen handelt es sich bei den Rentenzuschlägen um dauernde Erhöhungen, und zwar soll mit Wirkung ab 1. Januar 1919 den zum Empfang von Versorgungsgebühren berechtigten Militärpersonen der Unterklassen bis auf weiteres gewährt werden:

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 vom Hundert bis ausschließlich 33¼ vom Hundert ein Rentenzuschlag von 50 vom Hundert der Teilrente eines Gemeinen;

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33¼ vom Hundert bis ausschließlich 50 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 75 vom Hundert der Teilrente eines Gemeinen;

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 vom Hundert bis ausschließlich 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert der Teilrente eines Gemeinen;

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert der Vollrente eines Gemeinen.

Eine dringend notwendige Erweiterung der Vorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes bringen die neuen Bestimmungen über die Verstümmelungszulage. Die bisherigen Vorschriften werden dahin erweitert, daß Verstümmelungszulagen auch in folgenden Fällen gewährt werden können:

1. in Höhe der einfachen Verstümmelungszulage: a) bei schweren Entstellungen des Gesichtes, b) bei Verlust der Zeugungsorgane, c) bei Verlust oder Erblindung eines Auges (ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges);

2. in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen;

3. bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassen.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte für Vertretungen beim Militär- oder Reichs-Militärversorgungsgesetz.

(Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1919, Nr. 52, S. 266.)

§ 1. Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor einem Militärversorgungsgesetz oder dem Reichs-Militärversorgungsgesetz beträgt,

wenn es sich um Ansprüche von Personen, die nach den Versorgungsgesetzen für die Unterlassen des Soldatenstandes oder nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565) zu versorgen sind, oder um Ansprüche von Hinterbliebenen solcher Personen handelt, fünf bis zweihundert Mark,

in den übrigen Fällen zehn bis fünfhundert Mark für jede Instanz.

§ 2. Auslagen des Rechtsanwalts, wie Schreibgebühren, Postgeld, Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Festsetzung der Vergütung in den Grenzen des § 1 zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes des Militärversorgungsgesetzes oder des Reichs-Militärversorgungsgesetzes kann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung (§ 1) eine angemessene Entschädigung beanspruchen. § 2 gilt entsprechend.

§ 4. Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die Vergütungen (§ 1) und die Entschädigung (§ 3) für die Instanz nur einmal gewährt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Einsame Lage der Arbeitsstätte ist eine Betriebsgefahr.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. September 1918.)

Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von dem angefochtenen Urteil abzuweichen, da es die Sach- und Rechtslage zutreffend würdigt. Auch durch die Ausführungen der Beklagten im Rekursverfahren sind die Gründe dieses Urteils nicht widerlegt worden. Insbesondere hat auch das Reichsversicherungsamt angenommen, daß das Vorliegen eines Betriebsunfalles selbst dann zu bejahen ist, wenn das Krampfadergeschwür am linken Bein des S., ohne daß er sich an einem Teile des Waggers C. oder an einem der vielen dort umherliegenden Geräte zuvor gestoßen hat, geplatzt ist, während er sich in der Nacht vom 10. zum 11. Februar 1917 auf dem Wagger befand. Auf Grund der Befundungen des Wächters S. vom 21. Juni 1917 muß nämlich als wahrscheinlich gemacht angesehen werden, daß Hilferufe des S., die er etwa nach dem Plagen des Krampfadergeschwürs ausgestoßen hat, von dem auf dem Werkplatze in L. damals als Wächter befindlichen Arbeiter B. sehr wohl überhört werden konnten, wenn sich B. damals gerade an einer von dem Ankerplatze des Waggers C. weit entfernten Stelle des ziemlich großen Werkplatzes befunden hat. Danach ist aber in Verbindung mit dem sonstigen Akteninhalt als wahrscheinlich gemacht anzusehen, daß S., dem man unterstellt, daß sein Krampfadergeschwür ohne jede äußere Ursache geplatzt ist, niemand zum Verbinden des aufgeplatzten und stark blutenden Krampfadergeschwürs herbeirufen konnte, weil er sich allein auf dem Wagger befand und seine Hilferufe nicht gehört wurden. Danach spricht aber selbst bei der lehterwähnten Unterstellung eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Betrieb, in dem S. damals tätig war, daran schuld ist, daß S. sich niemand zum Verbinden des gesprungenen und stark blutenden Krampfadergeschwürs beschaffen konnte und daß sein Tod durch diese Krampfadereblutung eingetreten ist. Es ist danach selbst bei der vorbezeichneten Unterstellung das Vorliegen eines Betriebsunfalles und der Zusammenhang des Todes des S. mit ihm hinreichend erwiesen. Demgemäß war das angefochtene Urteil, durch das der Klägerin die gesetzliche Hinterbliebenenrente zugesprochen worden ist, zu bestätigen. (Ia 71/18.)

Veränderung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Veränderung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Die das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Angestelltenversicherung regelnde Verordnung vom 21. Juni 1913 hat in zwei Punkten eine Änderung erfahren. Das Schiedsgericht muß fortan, wenn es sich um eine vom Oberschiedsgericht noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung zur Entscheidung an das Oberschiedsgericht abgeben, das dann an Stelle des Schiedsgerichts entscheidet. Voraussetzung ist, daß die Sache nicht revisionsfähig ist. Auch wenn das Schiedsgericht von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts abweichen will und es sich dabei um eine vom Oberschiedsgericht noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt, hat das Schiedsgericht die Sache an das Oberschiedsgericht abzugeben. (R.G.Bl. Nr. 10.)

Abänderung der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Durch Verordnungen vom 1. Februar und 10. April 1919 sind in der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter, veröffentlicht in Nr. 1 der Arbeiterrechts-Beilage, nachstehende Änderungen in Kraft getreten:

§ 4 erhält folgenden Zusatz:

Die Ueberwachungsstellen können im Benehmen mit den Hauptfürsorge-Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ausführung dieser Verordnung, insbesondere des § 2 der Verordnung, Anordnungen treffen.

§ 5 erhält folgenden Zusatz, welcher zwischen Absatz 1 und 2 als neuer Absatz 2 einzufügen ist:

Eine Kündigung nach Absatz 1 darf frühestens zum 1. Juli 1919 erfolgen. Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung erst zum 1. Juli 1919 wirksam. In diesem Falle kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.